



# Jahresbericht 2006



Oberlandesgericht  
Oldenburg

# Impressum

## Herausgeber:

Oberlandesgericht Oldenburg

- Der Präsident -

Richard-Wagner-Platz 1

26135 Oldenburg

Tel: 0441-220-0

Fax: 0441-220-1155 Allgemein

0441-220-1179 Verwaltung

Mail: [poststelle@olg-ol.niedersachsen.de](mailto:poststelle@olg-ol.niedersachsen.de)

## Kontakt:

Hubert Daum, Pressesprecher

Tel: 0441-220-1163

Fax: 0441-220-1164

Mail: [hubert.daum@olg-ol.niedersachsen.de](mailto:hubert.daum@olg-ol.niedersachsen.de)

http: [www.oberlandesgericht-oldenburg.niedersachsen.de](http://www.oberlandesgericht-oldenburg.niedersachsen.de)



## Inhalt

<b>VORWORT</b>	<b>3</b>
<b>PORTRÄT DES OBERLANDESGERICHTS</b>	<b>4</b>
<b>DAS JAHR IM ÜBERBLICK</b>	<b>6</b>
<b>DIE RECHTSPRECHUNG IM JAHR 2006</b>	<b>9</b>
Zahlen und Fakten	9
Pressespiegel 2006	11
„Schrott-Immobilien“ – eine Herkulesaufgabe für die Justiz (Hillmann)	14
„Sozialstaat oder Verwandtensolidarität?“ (Schürmann)	18
<b>DIE VERWALTUNGSAUFGABEN DES OBERLANDESGERICHTS</b>	<b>25</b>
Personal	25
Haushalt	28
<b>IT-Angelegenheiten</b>	<b>29</b>
EUREKA – Justizsoftware für die ordentliche Gerichtsbarkeit	29
Das elektronische Handelsregister RegisSTAR	30
Reorganisation der IT in der Justiz Niedersachsens	31
<b>Organisation</b>	<b>32</b>
Qualitätsmanagement	32
Organisationsuntersuchung im Justizwachtmeisterdienst	33
Digitales Diktat	33
<b>Notarangelegenheiten</b>	<b>34</b>
<b>Organisationsplan</b>	<b>36</b>
<b>PRESSE- UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT</b>	<b>37</b>



## Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

die Justiz ist die dritte Gewalt im Staat. Sie



ist unabhängig von politischer Einflussnahme durch die Regierung und das Parlament. Diese

Unabhängigkeit und

die hohe Qualität der Rechtsprechung deutscher Gerichte haben maßgeblichen Einfluss auf das friedliche Zusammenleben in unserer Gesellschaft. Sie sind auch ein Gütesiegel für den Wirtschaftsstandort Deutschland. Diese Bedeutung wird aber oft nicht erkannt. Denn die Justiz ist auch eine „stille“ Institution, die ihre Aufgaben unauffällig, aber wirkungsvoll wahrnimmt. Mit der typischen richterlichen Zurückhaltung meidet sie lautstarke Diskussionen und führt deshalb in der öffentlichen Wahrnehmung ein Schattendasein, aus dem sie nur selten hervortritt.

Dagegen gibt es nur ein Mittel: Eine offensive Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, durch die die Bürgerinnen und Bürger besser über das Tätigkeitsfeld und die Bedeutung der Justiz informiert werden. Diese Notwendigkeit wurde vom Oberlandesgericht Oldenburg – wie von vielen anderen Gerichten – schon vor Jahren erkannt. So war das Oberlandesgericht Oldenburg eines der ersten Gerichte in Deutschland mit einem eigenen Internet-

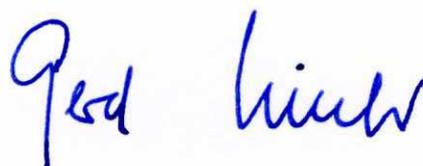
Auftritt. Seit Jahren wird die Öffentlichkeit durch zahlreiche Pressemitteilungen über interessante Entscheidungen der Zivil- und Strafsenate des Hauses in anschaulicher Weise informiert.

Ein weiterer Schritt auf diesem Weg ist der Jahresbericht, den wir für das Jahr 2006 erstmals vorlegen und den Sie nun in Händen halten. Sie erfahren darin nicht nur Zahlen und Fakten zur Rechtsprechung des Oberlandesgerichts und der weiteren Gerichte im OLG-Bezirk Oldenburg. Ihnen wird auch ein Überblick über die weiteren Tätigkeitsfelder des Oberlandesgerichts gewährt und Sie erhalten Informationen zur Personal- und Haushaltssituation.

Ich hoffe, dass wir mit diesem Jahresbericht eine ebenso interessante wie abwechslungsreiche Lektüre zusammengestellt haben, und wünsche Ihnen viel Freude beim Lesen.

Herzlichst

Ihr



Dr. Gerhard Kircher

Präsident des Oberlandesgerichts

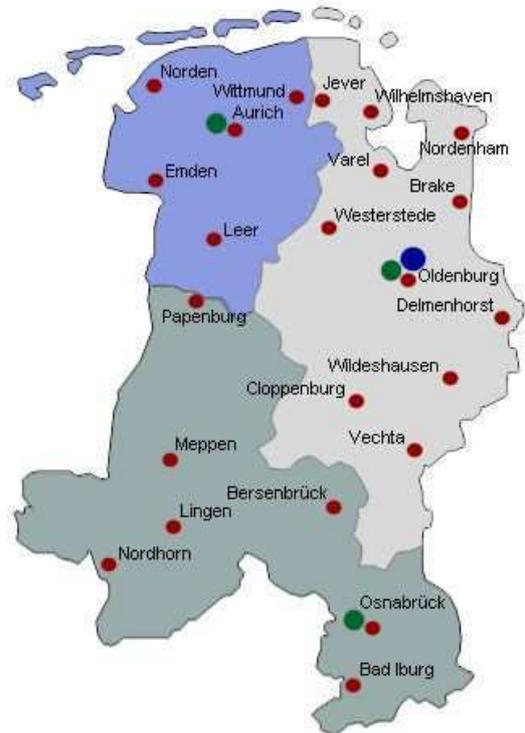
## Porträt des Oberlandesgerichts

Der Bezirk des Oberlandesgerichts Oldenburg umfasst den Nordwesten des Landes Niedersachsen mit ca. 2,47 Millionen Einwohnern.

Das Oberlandesgericht Oldenburg ist in dieser Region das höchste Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit, die zuständig ist für Straf- und Zivilsachen sowie den Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit (u. a. Betreuungs-, Vormundschafts-, Familien-, Nachlass-, Grundbuch- und Registersachen). Die ordentliche Gerichtsbarkeit wird durch Amts-, Land- und Oberlandesgerichte und den Bundesgerichtshof ausgeübt.

Zum Oberlandesgerichtsbezirk gehören die drei Landgerichte Aurich, Oldenburg und Osnabrück sowie 23 Amtsgerichte (Aurich, Bad Iburg, Bersenbrück, Brake, Cloppenburg, Delmenhorst, Emden, Jever, Leer, Lingen, Meppen, Norden, Nordenham, Nordhorn, Oldenburg, Osnabrück, Papenburg, Varel, Vechta, Westerstede, Wildeshausen, Wilhelmshaven, Wittmund) mit insgesamt ca. 2.500 Bediensteten, davon ca. 440 Richterinnen und Richtern.

Das Oberlandesgericht Oldenburg hat zurzeit ca. 180 Bedienstete, darunter 48 Richterinnen und Richter.



### Rechtssachen

Es bestehen 15 Zivilsenate, von denen sechs zugleich Familiensenate sind, zwei Strafsenate und ein Bußgeldsenat. Zwei der Senate haben nach dem Gesetz ausschließlich Spezialaufgaben zu erledigen: der 7. Zivilsenat als Baulandsenat und der 10. Zivilsenat als Landwirtschaftssenat. Die Senate entscheiden in der Regel in der Besetzung mit einem Vorsitzenden Richter und zwei Beisitzern. Zu den Sitzungen des Landwirtschaftsgerichts werden zwei Landwirte als Laienrichter hinzugezogen. Das von den Richterinnen und Richtern



des Oberlandesgerichts gewählte Präsidium bestimmt die Besetzung der Senate und verteilt die Geschäfte.

## Verwaltung

Das Oberlandesgericht Oldenburg nimmt als Mittelbehörde auch eine Vielzahl an Verwaltungsaufgaben wahr (Personal- und Haushaltsangelegenheiten, Aus- und Fortbildung, Organisationsberatung, etc.). Die Zuständigkeiten sind auf sieben Referate verteilt (siehe auch den Organisationsplan S. 37). Die Referate werden jeweils von einer Richterin oder einem Richter bzw. einer Beamtin des höheren Dienstes geleitet.

## Geschichte

Die Ursprünge des heutigen Oberlandesgerichts Oldenburg reichen bis in das Mittelalter zurück. Die Grafschaft Oldenburg und das spätere Großherzogtum Oldenburg hatten eine eigene Gerichtsbarkeit mit mehreren Instanzen herausgebildet, die mit der Verwaltung verwoben war. Im 18. Jahrhundert erhielt die höchste Gerichtsbarkeit des Landes die Bezeichnung Oberappellationsgericht. Als der Regent im Jahre 1814 ein neues oberstes Landesgericht schuf, führte es diese Bezeichnung fort. Die Reichsjustizgesetze von 1877 leiteten das Oberappellationsgericht in das Oberlandesgericht Oldenburg über. Es war für das damalige Stammland des Großher-

zogtums Oldenburg zuständig, das in etwa aus dem Bezirk des heutigen Landgerichts Oldenburg bestand. Die Landgerichtsbezirke Aurich (Ostfriesland) und Osnabrück (Osnabrücker Land, Emsland, Grafschaft Bentheim) gehörten zum Bezirk des preußischen Oberlandesgerichts Celle. Nach dem 1. Weltkrieg (1914 bis 1918) blieb das Oberlandesgericht Oldenburg als oberes Gericht des Freistaates Oldenburg bestehen.

1944 kamen die Celler Landgerichtsbezirke Aurich und Osnabrück (ohne Diepholz) zum Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg. Dabei ist es geblieben, als Oldenburg im Jahre 1946 ein Teil des Landes Niedersachsen wurde. Seither bilden die Landgerichtsbezirke Aurich, Oldenburg und Osnabrück den Bezirk des niedersächsischen Oberlandesgerichts Oldenburg.

(Literatur zur Geschichte des Gerichts: 175 Jahre Oberlandesgericht Oldenburg, Festschrift, Köln pp. 1989).

## Das Jahr im Überblick

**27. April 2006** In einer Feierstunde im Schwurgerichtssaal des Landgerichts Osnabrück führt Justizministerin Elisabeth Heister-Neumann Herrn Antonius Fahnenmann als neuen Präsidenten des Landgerichts Osnabrück in sein Amt ein. Er tritt die Nachfolge von Wolfgang Arenhövel an, der im Oktober 2005 zum Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen ernannt worden war.

**10. Mai 2006** Auf Einladung des Oberlandesgerichts findet die jährliche Dienstbesprechung der Behördenleiterinnen und Behördenleiter der Land- und Amtsgerichte im Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg im Tagungshotel „Saller See“ in Frenen/Emsland statt. Auf der Tagesordnung der Veranstaltung, bei der auch der Ministerialdirigent im Niedersächsischen Justizministerium Peter Heine anwesend ist, steht vor allem die Personalsituation an den Gerichten. Darüber hinaus wird der Stand von Organisations-Projekten und die Entwicklungen im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung innerhalb der Niedersächsischen Justiz vorgestellt.

**31. Mai 2006** In Osnabrück findet das traditionelle Arbeitstreffen der Richterinnen und Richter des Oberlandesgerichts Ol-

denburg mit Professoren der juristischen Fakultät der Universität Osnabrück statt. Die Arbeitstreffen haben den Zweck eines



Austauschs von Praxis und Wissenschaft im Interesse einer Optimierung der Rechtsfindung und Rechtslehre. Es werden vier wissenschaftliche Beiträge zu folgenden Themen gehalten: Prof. Dr. Ahrens: „Vorprozessuale Beweiserhebung für den Zivilprozess“, Richter am OLG Hillmann: „Antizipierte Beweiswürdigung“, Prof. Dr. Foerste: „Verdeckte Rechtsfortbildung in der Zivilgerichtsbarkeit“, Richter am OLG Schürmann: „Der Generationenkonflikt aus familienrechtlicher Sicht“.

**4. Juli 2006** Die Leiterin der Landesbibliothek, Frau Ltd. Bibliotheksdirektorin Corinna Roeder, besucht das Oberlandesgericht. Bei einem gemeinsamen Rundgang durch die Bibliothek mit dem OLG-Präsidenten Dr. Gerhard Kircher und dem Leiter der Bibliothek Dr. Walter Müller stellt Frau Humbert, die Fachleiterin der

Bibliothek, den von ihr erstellten digitalisierten Online-Katalog und ihre Aktivitäten im Bibliotheksverbund vor.



v. l. n. r.: Beelen, Dr. Müller, Dr. Kircher, Humbert, Roeder  
Foto: Nordwest-Zeitung

**1. August 2006** Die Vizepräsidentin des Landgerichts Oldenburg, Dr. Karin Milger, wird zur Richterin am Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe ernannt.

**18. Oktober 2006** Das Registerumstellungszentrum beim Oberlandesgericht Oldenburg beendet vorzeitig seine Tätigkeit, die planmäßig am 31. Oktober 2006 enden sollte. Damit sind alle Handels-, Genossenschafts- und Vereinsregister im Bezirk des Oberlandesgerichts Oldenburg auf die elektronische Registerführung umgestellt. Hintergrund der Umstellung ist eine EU-Vorgabe (sog. SLIM-IV-Richtlinie), nach der in allen Ländern die Automation der Handels- und Genossenschaftsregister bis zum 31. Dezember 2006 umgesetzt sein muss.

**1. November 2006** Dr. Gerhard Kircher und weitere Vertreter des Oberlandesgerichts besuchen die Landesbibliothek Oldenburg. Dabei werden im Tresorraum unter anderem auch wertvolle Bände aus dem 17., 18. und 19. Jahrhundert der Bibliothek des Oberappellationsgerichts (Vorgängergericht des Oberlandesgerichts von 1814 bis 1879) besichtigt.

**2. November 2006** Frau Annegret Quere-Degener wird in Anwesenheit des OLG-



v. l. n. r.: Dr. Kircher, Quere-Degener, Fahnemann

Präsidenten durch den Präsidenten des Landgerichts Antonius Fahnemann offiziell in ihr Amt als Vizepräsidentin des Landgerichts Osnabrück eingeführt. Damit steht erstmals eine Frau an der Führungsspitze dieser Behörde.

**5. November 2006** Das Arbeitsgericht Wilhelmshaven tagt erstmals in den neu bezogenen Räumen in der Marktstraße 15-17, dem Gebäude des Amtsgerichts Wilhelmshaven. Der Einzug des Arbeitsge-



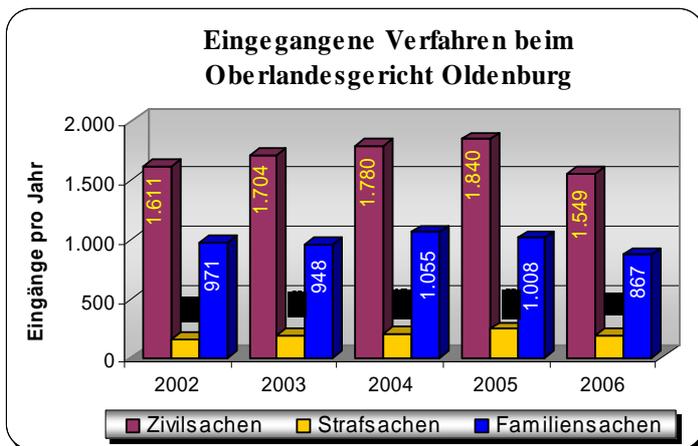
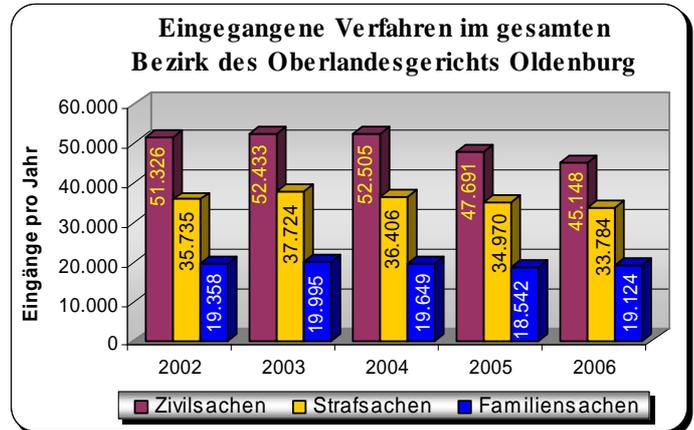
rechts in die Räume des Amtsgerichts war möglich, weil dort durch die Konzentration der Handels- und Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg und die landesweit zentrale Bearbeitung der Mahnsachen beim Amtsgericht Uelzen Kapazitäten frei geworden sind.

**24. November 2006** Dr. Walter Müller wird zum Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht ernannt. Er übernimmt den Vorsitz des 3. Zivilsenats, der für Versicherungsrecht und für Berufungen und Beschwerden in Familiensachen der Amtsgerichte Aurich, Emden, Wittmund und Norden zuständig ist.

## Die Rechtsprechung im Jahr 2006

### Zahlen und Fakten<sup>1</sup>

Die im Bezirk des Oberlandesgerichts Oldenburg eingegangenen Rechtssachen nehmen seit dem Jahr 2003 geringfügig ab. Im Jahr 2006 sind insgesamt rund 100.000 Zivil- (ca. 50%), Straf- (ca. 30%) und Familiensachen (ca. 20%) bei den Amts- und Landgerichten sowie dem Oberlandesgericht eingegangen.



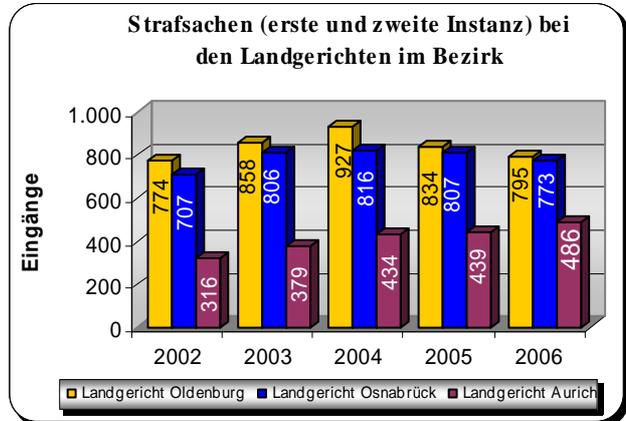
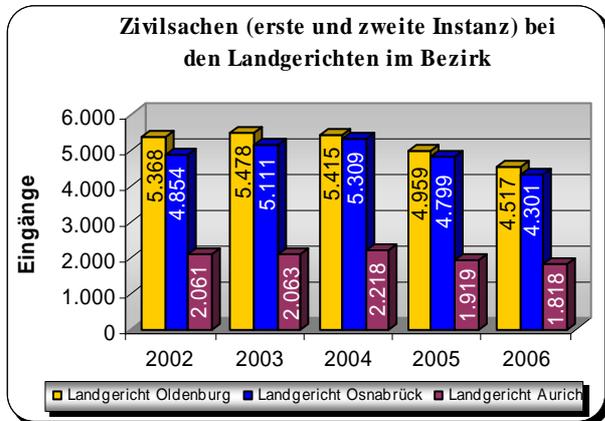
Beim Oberlandesgericht sind die Eingangszahlen noch bis zum Jahr 2005 stetig angestiegen, während 2006 ein leichter Rückgang zu verzeichnen ist. Den ganz überwiegenden Anteil bilden dabei die Berufungen und Beschwerden in Zivilsachen (ca. 60%), nur ca. 10% Strafsachen und 40% familienrechtliche Verfahren.

Zum Bezirk des Oberlandesgerichts Oldenburg gehören drei Landgerichte. Von diesen sind das Landgericht Oldenburg und das Landgericht Osnabrück hinsichtlich der Eingangszahlen annähernd gleich groß, während das Landgericht Aurich – der kleineren Einwohnerzahl seines Bezirks entsprechend – geringere Eingänge zu verzeichnen hat. Die Landgerichte haben

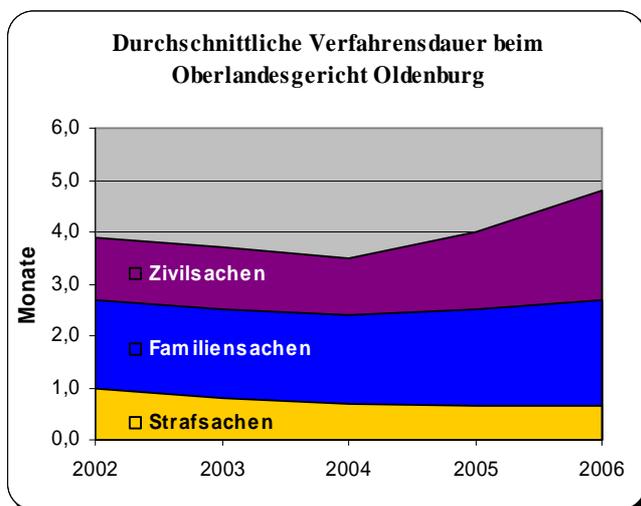
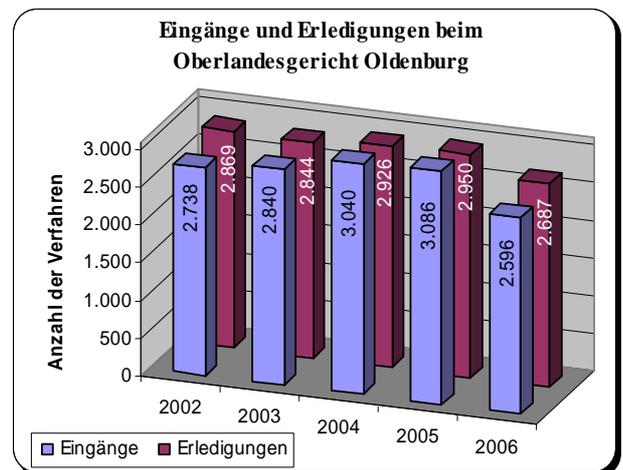
<sup>1</sup> Die Angaben für das Jahr 2006 in den Grafiken „Eingegangene Verfahren im gesamten Bezirk des Oberlandesgerichts Oldenburg“, „Zivilsachen bei den Landgerichten im Bezirk“ und „Strafsachen bei den Landgerichten im Bezirk“ sind Hochrechnungen aus den für die ersten neun Monate des Jahres 2006 vorliegenden Zahlen.



sowohl in Zivil- als auch Strafsachen bis zum Jahr 2004 steigende Zahlen, ab 2005 sinken die Eingangszahlen leicht.



Alle Gerichte im Bezirk des Oberlandesgerichts Oldenburg zeichnen sich durch eine besondere Zügigkeit in der Erledigung der anfallenden Verfahren aus. Dies zeigt der Vergleich der jährlichen Eingänge der Verfahren beim Oberlandesgericht mit den im gleichen Zeitraum durch die Richter getätigten Erledigungen. Die Zahlen sind jeweils annähernd gleich hoch, was dazu führt, dass die Bestände nicht anwachsen bzw. sogar abgebaut werden können.



Die „Laufzeit“ der Prozesse beim Oberlandesgericht ist im Bundesvergleich herausragend. Vom Eingang bis zur abschließenden Entscheidung beträgt die durchschnittliche Verfahrensdauer in den letzten fünf Jahren 2,4 Monate. Selbst der naturgemäß länger dauernde Zivilprozess ist beim Oberlandesgericht bereits in durchschnittlich 3,8 Monaten erledigt.



## Pressespiegel 2006

Die Entscheidungen der Zivil-, Familien- und Strafsenate des Oberlandesgerichts Oldenburg haben im Jahr 2006 zum Teil ein starkes Echo in den Medien hervorgehoben. Der folgende Überblick umfasst Entscheidungen, die mehrfach in den meistgelesenen juristischen Fachzeitschriften veröffentlicht wurden. Einige Entscheidungen haben aber auch in der Tagespresse und anderen Medien besondere Aufmerksamkeit erregt.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion über die Auseinandersetzung mit dem **islamischen Fundamentalismus** stieß eine Entscheidung des 1. Strafsenats auf besonderes Medieninteresse. Darin wurde ein Beschluss des Landgerichts Oldenburg bestätigt, nach der die Eröffnung des strafrechtlichen Hauptverfahrens gegen einen der Betreiber des **Internetforums „muslim-markt“** wegen öffentlicher Aufforderung zu Straftaten abgelehnt wurde. Der strittige Textbeitrag lautete: „wenn Herr R. ein Hassprediger und Lügner ist, dann möge der allmächtige Schöpfer ihn für seine Verbrechen bestrafen“. Der Strafsenat hat diese Erklärung nicht als Morddrohung oder Anstiftung zum Mord gewertet und sich dabei auf eine amtliche Stellungnahme des Bundeskriminalamtes gestützt, die von zwei Islamwissenschaftlern verfasst wurde. Danach stellt die Er-

klärung lediglich eine **Verwünschungsformel** in Form einer sogenannten „**Mubahala**“ dar, die im arabisch-islamischen Kulturkreis geläufig und verbreitet ist.

*Beschluss vom 23. Oktober 2006 – 1 Ws 422/06*

Die stärkste Reaktion der Tagespresse und anderer Medien löste ein Beschluss des 6. Zivilsenats aus, in der es um **Gewalt unter Schülern** ging. Zu entscheiden war über die Schmerzensgeldklage eines Jungen, der von vier Mitschülern mehrere Wochen lang täglich auf dem Schulhof misshandelt worden war. Das Landgericht Oldenburg hatte die vier Beklagten zur Zahlung eines **Schmerzensgeldes** von 4.000 Euro verurteilt. Die dagegen eingelegte Berufung wurde als unbegründet zurückgewiesen. Der Senat hat in seiner Entscheidung betont, dass nicht nur die aktiven Schläger für die Verletzungen haften. Verantwortlich seien auch die Schüler, die die Haupttäter psychisch unterstützt haben, indem sie mit ihnen während der Misshandlungen in einer Runde standen.

*Beschluss vom 23.08.2006 – 6 U 51/06*

Der 11. Zivilsenat – 3. Senat für Familiensachen – hält nach einer mehrfach veröffentlichten Entscheidung einen Teil der Regeln zum Ausgleich von Renten und anderen Versorgungsrechten nach der Scheidung von Ehepartnern (**Versorgungsausgleich**) für verfassungswidrig. Die



betreffenden Vorschriften führten nicht zu einer gleichen Aufteilung der in der Ehe erworbenen Versorgungswerte und seien durch andere Umrechnungskriterien zu ersetzen. Versorgungsrechte mit unterschiedlicher Dynamik wurden bisher durch Umrechnung mit Hilfe von Faktoren vergleichbar gemacht, die in der sogenannten **Barwertverordnung** (BarwertVO) verbindlich festgelegt wurden. Die Bundesregierung hatte durch mehrfache Änderungen dieser Verordnung auf die Kritik an den Umrechnungsfaktoren reagiert, zuletzt im Mai 2006. Nach Auffassung des Senats enthielten aber auch die Umrechnungsfaktoren in der Fassung von Mai 2006 eine **Fortschreibung der Verfassungswidrigkeit** früherer Fassungen auf reduziertem Niveau. Die BarwertVO sei deshalb auch übergangsweise nicht anwendbar. Als Ersatzlösung führte der Senat im konkreten Fall eine Umrechnung an Hand einer Dynamisierungstabelle durch, die die von der Bundesregierung geplante Entwicklung der aktuellen Rentenwerte berücksichtigt. In anderen Fällen, insbesondere nach Eintritt des Versorgungsfalls, kann die Einholung eines Sachverständigengutachtens geboten sein.

*Beschluss vom 28.07.2006 – 11 UF 61/06*

Eine Entscheidung zu den **Anforderungen an die Widerrufsbelehrung** bei sogenannten **Haustürgeschäften** traf der 1. Zivilsenat. Dem Fall lag die Klage eines Ehepaars

zugrunde, das 1998 mit einer Einlage in Höhe von rund 30.000 DM als Gesellschafter der KG beigetreten war. Erst Ende März 2005 widerriefen die Kläger ihre Beitrittserklärung und stützten sich dabei auf das Widerrufsrecht bei Haustürgeschäften. Das Oberlandesgericht hat den Widerruf für wirksam erachtet, obwohl die gesetzliche Widerrufsfrist längst verstrichen war. Denn in der schriftlichen Belehrung über die Widerrufsfrist hieß es: „Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs (Datum des Poststempels)...“ Diese Belehrung sei durch den Hinweis auf das Datum des Poststempels nicht in der gesetzlich gebotenen Weise eindeutig und löse daher nicht den Ablauf der Widerrufsfrist aus. Durch den Klammerzusatz „Datum des Poststempels“ ergebe sich der Anschein, dass für die Wirksamkeit eines Widerrufs das Schreiben auch mit einem Poststempel versehen sein musste, der mindestens das Datum des letzten Tages der Frist trug. Es sei deshalb denkbar, dass Verbraucher aufgrund dieser Formulierung davon absehen, eine noch vorhandene Widerrufsmöglichkeit zu nutzen.

*Urteil vom 9 März 2006 - 1 U 134/05*

Um Fragen der **Unterhaltsberechnung** ging es in einer Entscheidung des 12. Zivilsenats – 4. Familiensenats –. Ein Berufssoldat war von seiner geschiedenen Frau und seinem Sohn auf Zahlung von Unterhalt



verklagt worden. Der Mann hatte inzwischen wieder geheiratet. Der Senat hat – abweichend von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs – die Auffassung vertreten, dass unter bestimmten Voraussetzungen auch bei der Berechnung des Kindesunterhalts (nicht nur des Ehegattenunterhalts) der steuerliche **Splitting-Vorteil** aus der neuen Ehe unberücksichtigt bleiben müsse. Der dem beklagten Mann als Beamten gezahlte **Familienzuschlag** sei hingegen bei der Unterhaltsberechnung nicht abzuziehen, weil der Zuschlag mit dem Bestehen von Unterhaltspflichten und nicht ausschließlich mit der neuen Ehe verknüpft sei.

*Urteil vom 31.01.2006 – 12 UF 91/05*

Der 3. Zivilsenat war mit einem Rechtsstreit zwischen einem Autofahrer und dessen **Kaskoversicherung** befasst. Der Mann hatte nicht die **Höhe seines Wohnmobils** von 3,08 Metern bedacht und war in eine **Autounterführung** mit einer Deckenhöhe von nur 2,50 Metern eingefahren, nachdem er sich bei Regen und dichtem Verkehr in einer fremden Stadt verfahren hatte. Es entstand ein Schaden von über 10.000 Euro, den der Fahrer nach Abzug seines Eigenanteils von seinem Kaskoversicherer erstattet haben wollte. Der Versicherer versagte den Schutz mit dem Argument, der Mann habe den Schaden **grob fahrlässig** selbst verschuldet. Das Oberlandesgericht ist dieser Rechtsauffas-

sung gefolgt. Der Kläger könne sich nicht auf ein sogenanntes „Augenblicksversagen“ berufen. Davon könne keine Rede sein, wenn ein Fahrer – wie hier – auf mehreren hundert Metern drei Verkehrsverbotsschilder übersehe.

*Beschluss vom 27.01.2006 - 3 U 107/05*

In juristischen Fachzeitschriften besonders häufig veröffentlicht wurde eine Entscheidung des 3. Zivilsenats – 2. Senats für Familiensachen – zur Beiordnung des Rechtsanwalts einer bedürftigen Partei, der **Prozesskostenhilfe** bewilligt wurde. Nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) ist dieser Partei in der Regel ein Rechtsanwalt zur Vertretung beizuordnen, der aus der Staatskasse vergütet wird. § 121 Abs. 3 ZPO schreibt vor, dass ein nicht bei dem Prozessgericht zugelassener Rechtsanwalt nur beigeordnet werden kann, wenn dadurch weitere Kosten (insbesondere Reisekosten) nicht entstehen. In der Praxis der Gerichte wurden daher auswärtige Anwälte bisher in der Regel nur „zu den Bedingungen eines beim Prozessgericht zugelassenen Rechtsanwalts“ beigeordnet. Dieser Praxis wurde aber die Grundlage durch das Inkrafttreten des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) am 01.07.2004 entzogen. Danach können entgegen der bisherigen Regelung Anwälte auch Reisekosten für Fahrten zu dem Gericht geltend machen, bei dem sie zugelassen sind – nämlich dann,



wenn sie nicht unmittelbar dort ihren Kanzleisitz haben (z. B. ein beim Landgericht Osnabrück zugelassener Rechtsanwalt, der in Nordhorn ansässig ist). Nach Inkrafttreten des RVG stellte sich die Frage, ob die **Beiordnung eines beim Prozessgericht zugelassenen Rechtsanwalts** im Hinblick auf § 121 Abs. 3 ZPO dahin **eingeschränkt** werden kann, dass die Bei-

ordnung nur zu den Bedingungen eines ortsansässigen Rechtsanwalts erfolgt. Der 2. Familiensenat hat dies in seiner Entscheidung verneint.

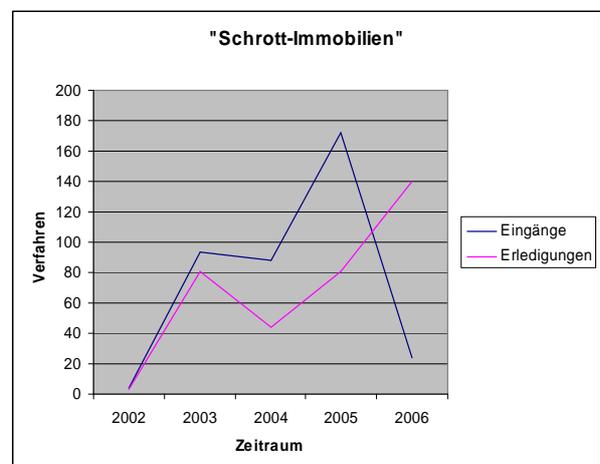
*Beschluss vom 06.01.2006 – 3 UF 45/05*

Alle dargestellten Entscheidungen können unter [www.oberlandesgericht-oldenburg.niedersachsen.de](http://www.oberlandesgericht-oldenburg.niedersachsen.de) (Rubrik „Entscheidungen“) im Volltext nachgelesen werden.

## „Schrott-Immobilien“ – eine Herkulesaufgabe für die Justiz von Richter am Oberlandesgericht Reinhard Hillmann

Das Oberlandesgericht Oldenburg hatte auch im Jahr 2006 – wie in den Jahren zuvor – zahlreiche Streitigkeiten um sogenannte Schrottimmobiliien zu entscheiden. Die zwischenzeitlich sehr hohe – zurzeit wieder etwas abnehmende – Belastung der Gerichte durch Prozesse aus diesem Bereich wird am Beispiel des Oberlandesgerichts Oldenburg durch die nachstehende Tabelle verdeutlicht. Darin sind Eingänge und Erledigungen von Berufungsverfahren in den Jahren 2002 bis 2006 gegenüber gestellt. Es handelt sich jeweils um Verfahren unter Beteiligung eines von insgesamt vier Unternehmen (Immobilien-gesellschaften bzw. Kreditinstituten), die vor dem Hintergrund der Schrottimmobiliien-Problematik verklagt wurden:

Jahr	Eingänge	Erledigungen
2002	4	3
2003	94	81
2004	88	44
2005	172	81
2006	24	140



Hintergrund dieser Fälle ist stets, dass die Kläger, die allenfalls über ein mittleres



Einkommen verfügten, in den 90er Jahren zwecks Steuerersparnis und zur Altersvorsorge überteuerte Eigentumswohnungen erworben hatten. Immobilienerwerb und Kreditaufnahme wurden häufig von Strukturvertrieben vermittelt, die die Interessenten zu Hause aufsuchten. Zum Kauf wurden die Anleger durchweg mit dem Argument überredet, die Immobilien würden sich bei einer allenfalls geringen monatlichen Zuzahlung allein durch Steuervorteile und kontinuierlich steigende Mieteinnahmen „rechnen“; Eigenkapital sei nicht erforderlich. Diese Erwartungen erfüllten sich jedoch in der Folgezeit nicht; Mieteinnahmen und Steuererstattungen reichten in der Regel nicht aus, um die Darlehen zu bedienen. Der oft mäßige bauliche Zustand der Immobilien, dadurch bedingte Wohnungsleerstände und hohe Instandhaltungskosten taten ein Übriges, um viele Käufer in finanzielle Bedrängnis zu bringen.

Die auf die Rückabwicklung des Immobilienerwerbs abzielenden Klagen der Käufer richten sich zum einen gegen die Verkäufer der Eigentumswohnungen. Die Kläger berufen sich zumeist darauf, sie seien über die infolge des Erwerbs der Immobilie auf sie zukommenden Belastungen fehlerhaft beraten worden; die von den Verkäufern oder Vermittlern zur Förderung des Erwerbs vorgelegten Musterberechnungen berücksichtigten nicht

sämtliche anfallenden Kosten und Kostensteigerungen. Weiterhin wird häufig die fehlende Aufklärung über das zu teure Finanzierungsmodell (durch ein Vorkaufdarlehen bei Aussetzung der Tilgung durch zwei nacheinander geschaltete Bausparverträge mit steigenden Ansparraten) und über die sehr lange Finanzierungsdauer (mehr als 30 Jahre) gerügt. Diese Klagen hatten in den letzten Jahren gute Erfolgchancen. Die höchstrichterliche Rechtsprechung fordert dann, wenn der Verkäufer/Vermittler durch die Vorlage einer Musterberechnung die Beratung des Interessenten übernimmt, eine richtige und vollständige Information über die tatsächlichen Umstände, die für dessen Kaufentschluss von wesentlicher Bedeutung sind oder sein können. Bei dem Kauf einer Immobilie zu Anlagezwecken stehen naturgemäß die Aufwendungen, die der Interessent erbringen muss, um das Objekt mit seinen Mitteln erwerben und halten zu können, im Mittelpunkt. Die Beratung zum Eigenaufwand darf nicht nur ein punktuelles Bild der Verhältnisse bei Kaufabschluss liefern; sie muss über die zu diesem Zeitpunkt bekannten Belastungen hinaus absehbare Kostensteigerungen und ungünstige Veränderungen etwa der Mieteinnahmen oder der Unterhaltungskosten berücksichtigen. Viele Musterberechnungen zeichneten unter Verstoß gegen diese Grundsätze ein zu positives und unzutreffendes Bild der Ertragserwartung



der Immobilie; die Verkäufer der Eigentumswohnungen wurden in diesen Fällen zur Rückerstattung des Kaufpreises und zur Rücknahme der Immobilie verurteilt.

Zum anderen nehmen die Käufer von Schrottimmobilien verstärkt die den Immobilienerwerb finanzierenden Banken auf Schadensersatz in Anspruch. Das geschieht häufig vor dem Hintergrund, dass Verkäufer oder Vermittler der Eigentumswohnungen inzwischen insolvent sind und sich ihre Haftung nicht realisieren lässt. Die Hürden für einen Prozess Erfolg des Kapitalanlegers gegen die finanzierende Bank sind allerdings sehr hoch.

Die höchstrichterliche Rechtsprechung hält Banken, die einen steuersparenden Immobilienerwerb finanzieren, grundsätzlich nicht für verpflichtet, die Risiken des Anlagegeschäfts aufzuhellen. Eine Aufklärungspflicht besteht nur ausnahmsweise; eine Bank muss insbesondere einen bei ihr im Verhältnis zum Anleger vorhandenen konkreten Wissensvorsprung über spezielle Risiken der Kapitalanlage offenbaren, sie darf ihre Kreditgeberrolle nicht überschreiten, sie darf nicht über die allgemeinen Risiken des Anlageprojekts hinaus besondere Gefährdungstatbestände für den Anleger schaffen oder begünstigen, sie darf sich schließlich nicht durch die Zusammenarbeit mit dem Verkäufer oder Initiator des Anlageprojekts in schwerwiegende Interessenkonflikte verwickeln.

Derartige Tatbestände sind erfahrungsgemäß im Streitfall vom Käufer und Kreditnehmer nur schwer nachzuweisen. Die Bank ist zwar prozessrechtlich gehalten, an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken und insbesondere ihr Wissen über die Schrottimmobilie offen zu legen; eine Verurteilung zur Leistung von Schadensersatz ist trotzdem nur in wenigen Fällen zu erzielen.

Für die Haftung der den Immobilienerwerb finanzierenden Bank sind häufig die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 25. Oktober 2005 in den Sachen „Schulte“ (Rechtssache C-350/03) und „Crailsheimer Volksbank“ (Rechtssache C-229/04) von Bedeutung. Das liegt daran, dass viele Käufer sich darauf berufen, der Darlehensvertrag sei in einer Haustürsituation abgeschlossen worden; über ihr dann bestehendes Widerrufsrecht nach dem Haustürwiderrufgesetz sind die Käufer in den 90er Jahren von den Banken regelmäßig nicht belehrt worden. Der Europäische Gerichtshof hat in den genannten Entscheidungen festgestellt, dass in den Fällen, in denen der Käufer nicht über sein Recht zum Widerruf des Darlehensvertrags belehrt wurde, die Bank die mit der Kapitalanlage verbundenen Risiken (die Immobilie ist zu hoch bewertet, die veranschlagten Mieten lassen sich nicht erzielen, ein erwarteter Wertzuwachs tritt nicht ein) zu tragen hat,



dies allerdings mit der Einschränkung, dass der Käufer es bei rechtzeitiger Widerrufsbelehrung seitens der Bank hätte vermeiden können, sich dem Anlagerisiko durch Abschluss des Kaufvertrags auszusetzen. An dieser Voraussetzung scheitern viele Schadensersatzklagen. Die praktische Erfahrung zeigt, dass meistens zunächst der Kaufvertrag und zeitlich erst danach der Darlehensvertrag geschlossen wurde; eine Belehrung der Bank über das Widerrufsrecht hinsichtlich des Darlehensvertrages hätte somit den Abschluss des Kaufvertrages nicht verhindert und den Käufer nicht vor dem Anlagerisiko geschützt. Der Bundesgerichtshof macht den Schadensersatzanspruch in einer aktuellen Entscheidung vom 19. September 2006 weiter davon abhängig, dass die Bank schuldhaft gegen ihre Rechtspflicht zur Belehrung über das Widerrufsrecht verstoßen hat; konkret nachgewiesen werden muss schliesslich, dass der Käufer den Darlehensvertrag bei ordnungsgemäßer Belehrung tatsächlich widerrufen und die Anlage nicht getätigt hätte, was voraussetzt, dass der Käufer innerhalb der einwöchigen Widerrufsfrist die Risiken der Anlage erkannt hätte. Diese strengen Voraussetzungen werden im Rechtsstreit kaum je zu erfüllen sein; es ist vorauszusehen, dass die unterbliebene Widerrufsbelehrung keine Bedeutung als Ansatzpunkt für die Haftung der finanzierenden Bank erlangen wird.

In einigen Prozessen war der vom Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 16. Mai 2006 (XI ZR 6/04) entwickelte Schadensersatzanspruch des durch unrichtige Angaben des Verkäufers/Vermittlers arglistig getäuschten Anlegers gegen die finanzierende Bank in den Fällen eines institutionalisierten Zusammenwirkens zwischen ihr und dem Verkäufer/Vermittler des finanzierten Anlageobjekts zu prüfen. Die Kenntnis der Bank von einer arglistigen Täuschung durch unrichtige Angaben des Verkäufers/Vermittlers wird danach bei einem institutionalisierten Zusammenwirken widerleglich vermutet. Dieses Institut soll dem in den Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs vom 25. Oktober 2005 zum Ausdruck kommenden Gedanken des Verbraucherschutzes vor Risiken von Kapitalanlagemodellen im nationalen Recht Rechnung tragen. Hier dürften sich bessere, aber keinesfalls überzubewertende Erfolgchancen für einen Rechtsstreit des Kapitalanlegers gegen die finanzierende Bank ergeben. Deren Haftung setzt nämlich konkrete, dem Beweis zugängliche, evident unrichtige Angaben des Verkäufers/Vermittlers über das Anlageobjekt voraus; subjektive Werturteile und allgemeine Anpreisungen reichen nicht aus. Die Bank hat zudem die Möglichkeit, eine gegen sie sprechende Vermutung zu widerlegen. Schliesslich muss der Anleger zunächst anhand der vom Bundesge-



richtshof entwickelten Kriterien ein institutionalisiertes Zusammenwirken mit dem Verkäufer/Vermittler nachweisen. In den bisher entschiedenen Rechtsstreitigkeiten

konnten die Käufer von Schrottimmobilien eine Verurteilung der finanzierenden Bank zu Schadensersatz nicht erreichen.

## **„Sozialstaat oder Verwandtensolidarität?“**

### ***Zu den Unterhaltsansprüchen von Eltern gegen ihre erwachsenen Kinder***

von Richter am Oberlandesgericht Heinrich Schürmann

Jeder lebt in familiären Beziehungen. Die Familie ist das private Zentrum und zugleich Träger unverzichtbarer gesellschaftlicher Aufgaben. Die rechtliche Relevanz privater Bindungen wird dem Einzelnen oft erst dann bewusst, wenn es zu Störungen im menschlichen Zusammenleben kommt. Den rechtlichen Rahmen für die personen- und vermögensrechtlichen Beziehungen innerhalb der Familie gibt das Familienrecht vor, das in seinem Kernbereich die Ehe und die verwandtschaftlichen Verhältnisse, Fragen des Unterhalts, der elterlichen Sorge und des Güterrechts regelt.

Wie kein anderes Rechtsgebiet ist das Familienrecht gezwungen, sich laufend tatsächlichen Veränderungen zu stellen. Die „Familie“ ist kein statisches Gebilde, sondern unterliegt in ihrer Struktur und Funktion einem stetigen Wandel. Lange Zeit war die Ehe Vorstufe zur Familiengründung. Sie ist aber seit mehr als dreißig Jahren nicht mehr die einzige gesellschaftlich akzeptierte Form menschlichen Zu-

sammenlebens. Nichteheleiche Lebensgemeinschaften mit und ohne Kinder sowie gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften sind keine gesellschaftlichen Randerscheinungen mehr. Ein gesetzlich normiertes Familienbild verträgt sich nicht mit den freiheitlichen Wertvorstellungen einer pluralistischen Gesellschaft und so muss sich das Familienrecht den gesellschaftlichen Veränderungen anpassen, da es sich nicht auf Dauer gegen die vom gesellschaftlichen Wandel getragenen Überzeugungen der Betroffenen durchsetzen kann. Dabei kommt der Rechtsprechung eine besondere Bedeutung zu: Denn das Gesetz bedarf mit seinen offenen Tatbeständen und Billigkeitsregeln stets der inhaltlichen Konkretisierung. Dies ermöglicht es der Rechtsprechung, flexibel auf Besonderheiten des Einzelfalles zu reagieren und sich gesellschaftlichen Veränderungen schneller anzupassen, als es der Gesetzgeber vermag.

Das Privatrecht ist aber nicht das einzige Recht, das regulierend und gestaltend in

die familiären Beziehungen eingreift. Staatliche Bildungseinrichtungen und staatliche Sozialsysteme übernahmen seit dem 19. Jahrhundert zunehmend Funktionen, die zuvor der Familie oblagen. Aus der Armenfürsorge mit ihrem eher karitativen Charakter hat sich im Laufe der Jahre ein alle Lebensbereiche umfassendes Sozialrechtssystem entwickelt. Die staatliche Gemeinschaft hat in der Daseinsvorsorge Verantwortung übernommen, die zuvor die Familie zu tragen hatte.

Sozialleistungen sind daher nicht mehr auf subsidiären Hilfen in besonderen Lebenslagen beschränkt. Die für diese Leistungen erforderlichen Mittel müssen über Steuern, Sozialabgaben und Gebühren aus dem laufenden Einkommen aufgebracht werden. Diese mindern zugleich das Einkommen des Einzelnen. Je höher dieser mit Abgaben belastet ist, um so weniger Mittel bleiben ihm für innerfamiliäre Leistungen. Je mehr öffentliche Mittel zur Förderung der Familie eingesetzt werden, um so schwieriger wird es, im Familienrecht einen angemessenen Ausgleich herbeizuführen, wenn Ansprüche getrennt

lebender Familienmitglieder zu beurteilen sind.

Wie eng die sozial- und familienrechtlichen Abhängigkeiten sind, soll nachfolgend am Beispiel der Unterhaltsansprüche

von Eltern gegen ihre Kinder verdeutlicht werden – ein Bereich, der in der Rechtsprechung der letzten Jahre eine erhebliche Rolle gespielt hat.



„Das Urteil des Salomo“, Relief im Foyer des Oberlandesgerichts Oldenburg

I. Ansprüche von Eltern gegen ihre Kinder haben ihre Grundlage in § 1601 BGB: „*Verwandte in gerader Linie sind verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren.*“ Diese Vorschrift gilt unverändert seit dem Inkrafttreten des BGB am 1. Januar 1900. Nach dem Verständnis der Zeit handelte es sich dabei um eine Selbstverständlichkeit.

In der agrarisch geprägten Gesellschaft war die Familie eine umfassende Wirtschafts-, Unterhalts- und Schutzgemeinschaft, die Kinder und Alte gleichermaßen integrierte. Bei ausreichenden Einkommensverhältnissen hat sie sich seit jeher als funktionstüchtig erwiesen. Familiäre Bindungen sind außerordentlich stabil und sichern den Schutz schwächerer Mitglieder



bis hin zur Selbstaufopferung. In einer Produktionsgemeinschaft haben Erbfolge und Elternunterhalt eine erhebliche ökonomische Bedeutung. Das von den vorangehenden Generationen geschaffene Vermögen bildete eine wichtige Grundlage für den Unterhalt der Elterngeneration. Wo die Familiengemeinschaft fehlte, gab es keinen Schutz vor Altersarmut.

Erst mit Beginn der Neuzeit und verstärkt durch die einsetzende Industrialisierung veränderte sich das Grundgefüge der zuvor agrarisch geprägten Wirtschaftsform. Der Einkommenserwerb wurde zunehmend individualisiert. Eine der wichtigsten Veränderungen war die infolge der Industrialisierung erzwungene Trennung von Wohnung und Arbeit. Die zunehmend auf die Kernfamilie reduzierte Gemeinschaft verlor ihre Funktion als Produktionseinheit und wandelte sich zu einer Konsumgemeinschaft.

Das Gesetz folgte dem gewachsenen historischen Vorbild. Diesem früheren Rechtsverständnis entsprechend hat der Gesetzgeber Unterhaltsbeziehungen zu einer allgemein verpflichtenden Norm erhoben, die vor einem anderen wirtschaftlichen Hintergrund gewachsen waren. Diese Verhältnisse haben sich aufgrund der Folgen aus den beiden Weltkriegen, vor allem aber durch die gesellschaftliche Entwicklung seit der Mitte des letzten Jahrhunderts grundlegend verän-

dert. Dabei bilden sinkende Geburtenraten und zunehmende Lebenserwartung eine unheilvolle Allianz.

II. Wenn der generationenübergreifende Familienverband im Zuge der gesellschaftlichen Entwicklung seine Funktion einer allumfassenden Lebensgemeinschaft verliert, ist es eine unvermeidbare Konsequenz, diesen Funktionsverlust durch Leistungen einer größeren Solidargemeinschaft zu ersetzen. Damit verbinden sich erhebliche Vorteile, da ein kollektives System Schutz vor Erwerbslosigkeit und Armut der Kinder, fehlender Versorgungsbereitschaft, Langlebigkeit der Eltern und Kinderlosigkeit bietet.

Erste Ansätze finden sich in den Ende des 19. Jahrhunderts in Kraft getretenen Sozialgesetzen. Während die Rentenversicherung zunächst aber nur einen Zuschuss zum Lebensunterhalt leistete, führte die Rentenreform von 1957 über Nacht zu Renten, die ein über das bloße Existenzminimum hinausreichendes, bedarfssicherndes Einkommen gewährleisten. Dies erforderte zugleich dynamische Leistungen, welche die Renten an das vorhandene Volkseinkommen band. Die Beiträge stiegen sprunghaft von 10 % auf anfangs 14 % des Bruttoeinkommens. Seitdem haben die Beiträge zur Rentenversicherung eine Größenordnung von etwa 20 % erreicht – bei einem Steueran-



teil von derzeit knapp 1/3; ohne diese Zuschüsse wären sie weitaus höher.

Die „Rentenversicherung“ ist jedoch keine Versicherung im technischen Sinn, die ihre Leistungen aus einem mit den Beiträgen der Versicherten gebildeten Deckungskapital aufbringt. Die Rentenversicherung ist umlagefinanziert, d.h. die eingenommenen Beiträge werden sogleich wieder an die heutigen Rentner ausgezahlt – bei Gewährung von Ansprüchen gegenüber der nachfolgenden Generation. Sie soll wie die frühe Familie funktionieren und hat dieses Vorbild auch kopiert: Von dem laufend erwirtschafteten Ertrag leben nicht nur Kinder und Eltern, sondern auch die Großeltern. Die gesetzliche Rentenversicherung hat lediglich die Solidargemeinschaft auf eine breitere Basis gestellt und die zuvor von der individuellen Vorsorge abhängigen Leistungen übernommen. Die dafür erforderlichen Mittel bezieht sie überwiegend als Beiträge aus dem Arbeitseinkommen (zu dem auch der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung gehört). Da Beiträge und Leistungen ausschließlich vom Erwerbseinkommen abhängen, gewährleistet die gesetzliche Rentenversicherung das Alterseinkommen für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte unabhängig von familiären Bindungen – sie wird daher zutreffend auch als Versicherung gegen Kinderlosigkeit gekennzeichnet. Bei den verbrieften Ren-

tenansprüchen gerät leicht in Vergessenheit, dass die eigene Rente wie im Familienverband weiterhin von der Investition in die Kindererziehung abhängt.

III. Der Sozialstaat hebt die Grenze zwischen öffentlicher und privater Leistung auf – je weiter er sich entwickelt, um so mehr verzahnen sich die jeweiligen Rechtskreise.

Unter Unterhalt versteht man gemeinhin die Deckung des Lebensbedarfs durch die Gewährung von Geld oder geldwerten Leistungen. Im Leben jedes Menschen gibt es dabei zwei Abschnitte, in denen er diesen Bedarf nicht ohne von außen zufließende Mittel aufzubringen vermag. Es sind dies der Beginn des Lebens und das hohe Alter. Zwischen diesen beiden Abschnitten liegt die Erwerbsphase – ein Zeitraum, in dem jeder für sich und seinen Lebensunterhalt verantwortlich sein soll – und in der zugleich die Mittel für den Unterhalt von Kindern und Alten erwirtschaftet werden müssen. Aus der Sicht des Empfängers ist dabei die Differenzierung nach Unterhalt, Renten, Sozialhilfe unbedeutend. Die Begriffe differenzieren nur nach der Herkunft der Mittel, ändern sachlich aber nichts daran, dass alle Leistungen aus dem von anderen Mitgliedern der eigenen oder der nachfolgenden Generationen erwirtschafteten Ertrag aufgebracht werden.



Die Länge der Zeit, in der der Einzelne von diesen Fremdleistungen abhängig ist, ist zu einem erheblichen Teil gesellschaftlich definiert. Lange Ausbildungszeiten und die feste Altersgrenze von 65 Jahren begrenzen die Zeit der aktiven Erwerbstätigkeit über das unvermeidbare Maß hinaus. Eine stetig wachsende Lebenserwartung vergrößert die Zahl der Menschen, die Transferleistungen in Anspruch nehmen oder gar von ihnen abhängig sind – bei einer Geburtenrate unterhalb der zur Bestandssicherung notwendigen Zahl verschlechtert sich unvermeidbar das Verhältnis zu Lasten des erwerbstätigen Teils der Bevölkerung. Allerdings beruht die gegenwärtige Knappheit der Mittel in den Renten- und Pflegekassen (noch) nicht auf der Höhe der Ausgaben, sondern auf fehlenden Einnahmen. Eine anhaltend hohe Arbeitslosigkeit und die ständig abnehmende Bedeutung des lebenslangen, sozialversicherungspflichtigen Normalarbeitsverhältnisses führen zu hohen Einnahmeausfällen – sowohl in der Sozialversicherung als auch bei den Steuern. Zugleich belasten die Leistungen für Erwerbslose zusätzlich den Sozialhaushalt, so dass kaum noch ein Spielraum für weitere Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln bleibt. Es verwundert daher nicht, dass die Träger der Sozialhilfe seit Mitte der 90'er Jahre verstärkt bemüht sind, für die von ihnen erbrachten Leistungen Regress bei den nach dem Gesetz unverändert ihren

Eltern zum Unterhalt verpflichteten Kindern zu nehmen.

**IV.** Genügen Rente und Leistungen der Pflegekasse nicht mehr, um den aktuellen Bedarf zu decken und steht auch sonst kein verwertbares Vermögen zur Verfügung, kann die allein auf der Verwandtschaft beruhende zivilrechtliche Unterhaltspflicht unverändert zu einer „Ausfallhaftung“ führen. Bedenken gegen die unveränderte Beibehaltung einer ausschließlich auf die Verwandtschaft gegründeten Unterhaltspflicht ergeben sich deshalb, weil der Familienverband nicht mehr als lebenslange Wirtschaftseinheit besteht und die kollektive Altersversorgung die familieninterne Unterstützung verdrängt hat. Ein zusätzlicher Bedarf entsteht dadurch, dass die kollektiven Leistungen nicht ausreichen, um die im Alter notwendigen Kosten zu decken.

Dies ist auf eine Reihe von Ursachen zurückzuführen, die der Einzelne nicht beeinflussen kann – am wenigsten das auf Unterhalt in Anspruch genommene Kind. Zu nennen sind vor allem die Strukturen des Arbeitsmarktes und die Entwicklung der Geburtenrate. Aber auch die Lebensführung der eigenen Eltern und ihr Konsumverhalten bzw. ihre Bereitschaft zu einer privaten Vorsorge spielen eine Rolle. Diese Gesichtspunkte wären bei einer für alle gleichen Risikoverteilung vielleicht bedeutungslos – nicht aber, wenn die Las-



ten in der Gesellschaft ungleich verteilt sind. Dies gilt vor allem für die mit der Pflege und Erziehung von Kindern verbundenen Aufwendungen. Die Ansicht, Kinder seien „Privatsache“, ist erst in den letzten Jahren der Erkenntnis gewichen, dass Kinder zugleich um ein „öffentliches Gut“ sind. Diesen Zusammenhang hat u.a. das BVerfG in seinem Urteil zur Pflegeversicherung herausgestellt und es als einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz und den Schutz der Familie beanstandet, dass *„die Betreuung und Erziehung von Kindern bei der Bemessung von Beiträgen beitragspflichtiger Versicherter keine Berücksichtigung findet“*.

Das bestehende System stößt zudem an die Grenzen seiner Legitimation, seitdem der einzelne Beitrags- und Steuerzahler selbst keine äquivalenten Leistungen mehr zu erwarten hat. Die beginnende Reprivatisierung der Rente – Stichwort: Riesterrente – zwingt zur Eigenvorsorge und verringert den finanziellen Spielraum für zusätzliche Unterhaltszahlungen.

Öffentliche und private Leistungen verhalten sich wie zwei kommunizierende Röhren. Je größer der Staatsanteil ist, umso geringer ist der Anteil, der für private Unterstützung zur Verfügung steht. Allerdings kann nicht allein das aktuell bezogene Einkommen maßgebend sein. Die Lebensstellung zweier Unterhaltspflichtiger ist trotz eines gleich hohen Einkommens

unterschiedlich zu beurteilen, wenn nur einer von den Beiden selbst zwei Kinder groß gezogen hat.

V. Die Rechtsprechung zum bürgerlich-rechtlichen Unterhalt hat diese Wechselbeziehungen beim Elternunterhalt durchaus erkannt. In einer Reihe von Entscheidungen hat der Bundesgerichtshof die Grenzen der gesetzlich unverändert bestehenden Unterhaltspflicht von Kindern gegenüber ihren Eltern herausgearbeitet. Im Vordergrund steht dabei die häufig nur eingeschränkte Leistungsfähigkeit. Kennzeichnend für die Rechtsprechung ist der Grundsatz, dass der Unterhaltspflichtige keine Einschränkung seines *„berufs- und einkommenstypischen Unterhaltsniveaus“* hinzunehmen brauche und ihm zusätzlich die Hälfte des seinen Selbstbehalt (von derzeit 1.400 Euro) übersteigenden Einkommens verbleiben müsse. Im übrigen ist es ihm unbenommen, einen höheren Bedarf konkret darzulegen.

Auch das OLG Oldenburg war wiederholt mit Fragen des Elternunterhalts befasst. Im Jahr 2006 hatte es über einen Fall zu entscheiden, in dem – anders als sonst – die Pflegekosten im Alter keine Rolle spielten. Der Sozialhilfeträger machte aus übergegangenem Recht Unterhaltsansprüche einer jetzt 64 Jahre alten Mutter gegen ihren Sohn geltend. Diese wurden darauf gestützt, dass die Mutter seit Jahren laufend Hilfe zum Lebensunterhalt

bezog. Der Sohn war in erster Instanz antragsgemäß zur Zahlung von Unterhalt verurteilt worden. Seine Berufung führte bereits deshalb zur Abweisung der Klage, weil es an einem zivilrechtlichen Unterhaltsanspruch fehlte. Denn die durchaus erwerbsfähige Mutter hatte seit Jahrzehnten nicht mehr gearbeitet, so dass ungeklärt blieb, ob sie nicht in dieser Zeit eigene Versorgungsansprüche hätte erwerben und daraus ihren Lebensbedarf hätte decken können (Urteil vom 21. Februar 2006, 12 UF 130/05).

Dieser Fall verdeutlicht, wie sich die eigene Lebensführung und allgemeine Entwicklung des Arbeitsmarktes auf die Bedürftigkeit im Alter auswirken. Zunehmende Teilzeitarbeit in sozialversicherungsfreien Beschäftigungsverhältnissen sowie die anhaltende Arbeitslosigkeit lassen befürchten, dass vermehrt keine ausreichenden Rentenansprüche erworben werden. Diese negativen Folgen einer gesellschaftlichen Entwicklung können durch das private Unterhaltsrecht nicht kompensiert werden. Die staatliche Gemeinschaft hat zwar die Möglichkeit, die Heranziehung Privater im Rahmen des bürgerlich-rechtlichen Unterhalts zu steuern. Dieser Eingriff in die private Lebensführung muss sich aber daran messen lassen, ob er vor dem Hintergrund des Primats der Eigenverantwortlichkeit und steuerfinanzierter Sicherungssysteme in einem noch ausrei-

chenden Maße der Verteilungsgerechtigkeit genügt.

Die dafür erforderliche Abwägung kann eine der Einzelfallgerechtigkeit verpflichtete Rechtsprechung nicht leisten. Das private Unterhaltsrecht stützt sich auf individuelle Verantwortung. Es ist Aufgabe des Gesetzgebers diese Verantwortung vor dem Hintergrund der veränderten gesellschaftlichen Verhältnisse neu zu definieren und die daraus resultierenden Belastungen des Einzelnen mit dem System der übrigen Leistungsgesetze abzustimmen.



## Die Verwaltungsaufgaben des Oberlandesgerichts

Der Aufgabenkreis des Oberlandesgerichts Oldenburg ist nicht auf den Bereich der Rechtsprechung beschränkt. Das Oberlandesgericht erfüllt als Mittelbehörde (zwischen dem Niedersächsischen Justizministerium und den Gerichten seines Bezirks) zahlreiche Aufgaben, die man kurz unter dem Stichwort „Justiz-Management“ zusammen fassen kann. Ziel ist es dabei, gemeinsam mit den nachgeordneten Behörden eine bestmögliche Aufgabenerfüllung durch die Justiz zu erreichen. Dazu dienen unter anderem moderne, mithilfe einer Unternehmensberatung entwickelte Personalauswahlverfahren in allen Dienstzweigen, die kontinuierliche Verbesserung von Organisationsabläufen und der auf den konkreten Bedarf der Justiz zugeschnittene Einsatz von EDV.



Wöchentliche Referentenrunde im Dienstzimmer des OLG-Präsidenten.

### Personal

Das Oberlandesgericht Oldenburg bewirtschaftet das Personal für den gesamten Bezirk im Rahmen des ihm jährlich zugewiesenen Personalkostenbudgets selbstständig. Maßgebliche Größe ist das sog. Beschäftigungsvolumen.

Das Beschäftigungsvolumen wird in Vollezeiteinheiten bemessen – eine Vollezeiteinheit entspricht der Arbeitskraft eines in Vollzeit tätigen Mitarbeiters über ein Jahr.

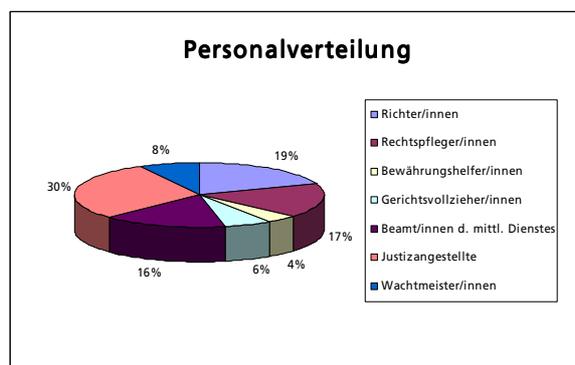
In den vergangenen Jahren ist dem Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg das nachfolgende Beschäftigungsvolumen zugewiesen worden:

Jahr	Beschäftigungsvolumen (in Vollzeitereinheiten)
2002	2.090,32
2003	2.078,71
2004	2.053,69
2005	2.049,11
2006	2.024,74

Der Rückgang um 65 Vollzeitereinheiten in vier Jahren (= 3,1 %) erklärt sich durch Einsparungen infolge verschiedener Modernisierungen (z.B. elektronisches Grundbuch, elektronisches Handelsregister). Im Übrigen war ein Beitrag zur allgemeinen Haushaltskonsolidierung zu leisten.

Das Personal<sup>2</sup> verteilte sich im Jahr 2006 wie folgt:

Richterinnen und Richter	389
Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger	338
Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer	84
Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher	124
Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes	323
Justizangestellte	588
Wachtmeisterinnen und Wachtmeister	156



Im Jahr 2006 wurden 20 neue Richterinnen und Richter, 13 Rechtspflegerinnen und –anwärter sowie 30 Anwärterinnen und Anwärter für die Beamtenlaufbahn des mittleren Dienstes eingestellt.

<sup>2</sup> bemessen nach Arbeitskraftanteilen, nicht nach Personen.



## Justizfachwirte – ein neues Berufsbild

Infolge struktureller Veränderungen in der Justiz (insbesondere Wegfall der Binnendifferenzierung zwischen Kanzlei- und Geschäftsstellendienst) ist ein neues Berufsbild für die mittlere Beschäftigungsebene entstanden:

In sogenannten „Serviceeinheiten“, in denen alle anfallenden Tätigkeiten von der Verwaltung der Akten und der Protokollführung bis zur Berechnung von Gerichtskosten ganzheitlich erledigt werden, sind sowohl Beamtinnen und Beamte als auch Justizfachangestellte nebeneinander tätig. Die Beamtinnen und Beamten wurden in einem zweijährigen Vorbereitungsdienst ausgebildet, die Justizfachangestellten im dualen System in einem dreijährigen Ausbildungsberuf im Sinne des Berufsbildungsgesetzes. Dieses parallele Ausbildungskonzept wurde aufgegeben. Seit dem 1. September 2005 findet nur noch eine zweieinhalbjährige Beamtenausbildung statt. Die Ausbildung dauert sechs Monate länger als in der Landes- und Kommunalverwaltung und trägt dem kontinuierlichen Prozess der Aufgabenübertragung vom gehobenen auf den mittleren Justizdienst Rechnung.

Schwerpunkte der Reform sind die Anhebung der Fachkompetenz, der Ausbau

technischer Kompetenz (EDV-Qualifizierung), die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und die Förderung von sozialen, kommunikativen, organisatorischen und ökonomischen Kompetenzen.

Die Justizfachwirte stellen eine wichtige Kontaktstelle zwischen Bürger und Justiz dar. Obwohl der Beruf nicht sehr bekannt ist, lagen dem Oberlandesgericht Oldenburg zum Einstellungstermin 1. September 2006 über 1.000 Bewerbungen (auf 30 Ausbildungsplätze) vor. Trotz der hohen Zahl an Bewerbungen ist das Oberlandesgericht Oldenburg jedes Jahr bemüht, gute Realschülerinnen und -schüler aus der Region für den Beruf zu gewinnen. Die theoretische Ausbildung findet in Oldenburg und Osnabrück statt. Ausbildungsgerichte für die praktische Ausbildung sind sechs Amtsgerichte des Bezirks.

Gut ein Jahr nach Beginn der reformierten Ausbildung ist jetzt von Anwärtinnen und Anwärtern ebenso wie von den Ausbilderinnen und Ausbildern eine positive Bilanz gezogen worden. Im Frühjahr 2007 soll eine landesweite Evaluation zu den ersten Ausbildungsabschnitten erfolgen.

Weitere Informationen zum Beruf des Justizfachwirts finden Sie auf der Homepage des Oberlandesgerichts Oldenburg (Service\Bewerberinformation).



## Haushalt

Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Oberlandesgerichts Oldenburg ist der jährliche Haushaltsplan des Landes Niedersachsen, der im Landtag in öffentlichen Sitzungen beraten und verabschiedet wird. Der Haushaltsplan – bestehend aus dem Vorbericht und den Einzelplänen 01 bis 20 – kann im Internet unter [www.mf.niedersachsen.de](http://www.mf.niedersachsen.de) (Themen \Haushalt \ Haushalt in Zahlen \ Haushaltsrecht \ Haushaltsplan 2006) eingesehen werden.

Die Einzelpläne enthalten die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

eines einzelnen Verwaltungszweiges. Innerhalb des Einzelplans 11 (Niedersächsisches Justizministerium) ist der Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg unter dem Kapitel 11 18 aufgeführt. Darin werden die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben unter zweckentsprechenden Titeln in sogenannten Hauptgruppen aufgelistet.

Für den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg sind im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 Einnahmen und Ausgaben wie folgt veranschlagt:

	Einnahmen	Ausgaben
<b>Hauptgruppen 1 und 2</b> – Einnahmen – (z.B. Gerichtskosten – Gebühren und Auslagen –)	94.236.000 €	
<b>Hauptgruppe 4</b> – Persönliche Verwaltungsausgaben – (Personalausgaben)		90.988.000 €
<b>Hauptgruppe 5</b> – Sächliche Verwaltungsausgaben ohne Investitionen –(z.B. Ausgaben für den allgemeinen Geschäftsbedarf, für Brief- und Paketbeförderung und Auslagen in Rechtssachen)		65.457.000 €
<b>Hauptgruppe 6</b> – Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse ohne Investitionen –(z.B. Entschädigungen an Beschuldigte in Strafsachen)		882.000 €
<b>Hauptgruppe 8</b> – Ausgaben für Investitionen –(z.B. Erwerb von Telekommunikationsanlagen)		222.000 €
<b>Hauptgruppe 9</b> – Besondere Finanzierungsausgaben –(Nutzungsentgelte für Landesliegenschaften)		5.015.000 €
<b>Summe der Einnahmen:</b>	<b>94.236.000 €</b>	
<b>Summe der Verpflichtungsermächtigungen / Ausgaben:</b>		<b>162.564.000 €</b>
<b>Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben (Zuschuss):</b>		<b>68.328.000 €</b>



Von den im Bereich der Hauptgruppe 5 veranschlagten Haushaltsmitteln entfallen rund 86,8 % auf Auslagen in Rechtsachen (u. a. Prozesskostenhilfe, Sachverständigenentschädigungen und Entschädigungen aufgrund des Betreuungsgesetzes). Die danach noch verbleibenden Haushaltsmittel in Höhe von rund 8,61 Mio. € dienen im Wesentlichen der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes der Gerichte. In diesem Bereich sind u. a. Mittel veranschlagt für den allgemeinen Geschäftsbedarf, die Beschaffung und Unterhaltung von Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen, die Beförderungskosten von Briefen und Paketen, die Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume (Energie- und Reinigungskosten sowie Abgaben) sowie die Anmietung von Grundstücken, Gebäuden, Räumen, Geräten und Fahrzeugen.

## IT-Angelegenheiten

Neben dem Wegfall der überholten Arbeitsteilung zwischen Kanzlei- und Geschäftsstellendienst (stattdessen ganzheitliche Aufgabenwahrnehmung in Serviceeinheiten) hat die flächendeckende Einführung von EDV-Technik die Arbeitsweise der Justiz im letzten Jahrzehnt grundlegend verändert.

Die bis einschließlich 1996 geltenden starren Haushaltsregelungen, dass Ausgaben nur in den Titeln geleistet werden durften, in denen die entsprechenden Haushaltsmittel veranschlagt waren, wurde mit der Einführung der flexibilisierten Haushaltsführung für den Bereich „Behörden-Verwaltungsausgaben“ grundlegend geändert. Das Instrument ermöglicht den Verwaltungen der Gerichte innerhalb des Geltungsbereichs notwendige Ausgaben unabhängig von dem Titel der Veranschlagung an anderer Stelle zu leisten und damit auf aktuelle Veränderungen zu reagieren. So können z. B. erzielte Einsparungen im Bereich der Brief- und Paketbeförderung ohne Weiteres für Mehrausgaben aufgrund von Gaspreiserhöhungen verwendet werden.

## EUREKA – Justizsoftware für die ordentliche Gerichtsbarkeit

Das Softwareprojekt EUREKA (EDV-Unterstützung für Rechtsgeschäftsstellen und Kanzleien) ist Mitte der 90er Jahre im Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg ins Leben gerufen worden. Die EUREKA-Fachanwendungen schaffen die techni-

sche Infrastruktur für die Aufhebung der Arbeitsteilung der mittleren Beschäftigungsebene und die Einbeziehung der Richter- und Rechtspflegerarbeitsplätze in die Automationsunterstützung. Die Anwendungen für die ordentliche Gerichtsbarkeit werden inzwischen durch ein aus Justizangehörigen bestehendes Entwicklerteam im Verbund von fünf Bundesländern (Niedersachsen, Hessen, Sachsen-Anhalt, Saarland und Bremen) entwickelt. Die Leitung des EUREKA-Koordinations- und Entwicklungszentrums ist beim Oberlandesgericht Oldenburg angesiedelt, die technische und organisatorische Basis in das Justizschulungszentrum in Wildeshausen integriert. Die EUREKA-Software ist zur Zeit auf ca. 15.000 Arbeitsplätzen in ca. 200 Gerichten der fünf Verbundländer im Einsatz.



Die Präsentation der EUREKA - Produktpalette wurde auf dem EDV-Gerichtstag, der vom 11. bis 13. September 2006 in Saarbrücken stattfand, von Mitarbeitern des Oberlandesgerichts Oldenburg durchgeführt (v.l.: Klaus Lange, EUREKA-Entwickler; Jens-Michael Alfes, Richter am OLG Oldenburg und Leiter EUREKA; Klaus Schröder, Leiter des Justizschulungszentrums Wildeshausen; Gerhard Meyerholz, Chefentwickler EUREKA).

## Das elektronische Handelsregister RegisSTAR

Am 1. August 2005 begann die Umstellung aller niedersächsischen Handels-, Genossenschafts- und Vereinsregister auf ein elektronisches Handelsregistersystem (RegisSTAR). Die Vorteile eines elektronischen Registers liegen auf der Hand: Sowohl die Mitarbeiter in den Registergerichten, als auch Externe können gleichzeitig von ihren Arbeitsplätzen per Computer auf die Register zugreifen. Im Registerumstellungszentrum in Oldenburg sind alle 110.000 Registerblätter der Gerichte des Oberlandesgerichtsbezirks Oldenburg erfasst und in das elektronische Handelsregister eingestellt worden. Bereits vor dem offiziell vorgesehenen Abschluss des Umstellungsbetriebes hat das Registerumstellungszentrum Oldenburg als erstes der drei niedersächsischen Umstellungszentren die Umstellung der Handelsregisterkarten am 18. Oktober 2006 abgeschlossen. Damit sind in den Registergerichten der Amtsgerichte nunmehr sämtliche Handelsregister elektronisch verfügbar. Mit dem 1. Januar 2007 wird eine Richtlinie der Europäischen Union (SLIM IV), nach der die Einreichung von Unterlagen, wie auch die Stellung von Anträgen und die Übermittlung von Registerauszügen in elektronischer Form zu ermöglichen ist, umgesetzt werden. Damit ist dann nicht nur der Informationszugang zu den Han-

delsregistern in elektronischer Form möglich, sondern auch die Abwicklung aller wechselseitigen Korrespondenz.

## Reorganisation der IT in der Justiz Niedersachsens

Das auf allen Arbeitsplätzen in der Justiz Niedersachsens eingesetzte Betriebssystem Windows NT 4.0 ist inzwischen veraltet und deshalb dringend abzulösen. Als erste Behörden weltweit werden die niedersächsischen Gerichte und Justizbehörden ihre Arbeitsplätze mit dem neuen Microsoft Betriebssystem Vista ausstatten. Die technischen Möglichkeiten, die das neue Betriebssystem bietet, ziehen auch Veränderungen in der Betreuung und Wartung der IT-Systeme der Justiz nach sich. Das erfordert nicht nur Veränderungen im technischen Bereich, sondern auch einen Strukturwechsel in der IT-Organisation. Die heute vorhandene dezentrale Alleinzuständigkeit der neun Mittelbehörden in der Niedersächsischen Justiz für den Betrieb ihrer Systeme wird durch eine zentrale IT-Stelle ersetzt werden, die ab Mitte 2007 für den IT-Betrieb aller Justizbereiche und damit aller 15.000 Arbeitsplätze zuständig sein wird. Die Leitung des IT-Betriebes und die zentrale IT-Verwaltung als Stabstelle ist dem Standort Oldenburg

zugeordnet und wird räumlich in das Oberlandesgericht eingegliedert werden. Von den insgesamt fünf zentralen Organisationseinheiten werden drei Einheiten im Bezirk des Oberlandesgerichts Oldenburg ihren Platz finden. Neben der IT-



Der Service-Desk in Wildeshausen, der am 18. 2.2006 seinen Probetrieb aufgenommen hat, ist zentraler Anlaufpunkt für alle 15.000 Justizbediensteten, die dort Unterstützung in allen IT-Belangen erhalten werden.

Verwaltung sind dies der Bereich Aus- und Fortbildung IT sowie der zentrale Service-Desk. Beide Einrichtungen werden künftig im Justizgebäude in Wildeshausen untergebracht sein. Zudem wird dort auch die Fachverfahrensgruppe für die ordentliche Gerichtsbarkeit angesiedelt, die sich in landesweiter Zuständigkeit um besondere Betreuungserfordernisse kümmern wird, die sich bei den Amtsgerichten, Landgerichten und Oberlandesgerichten ergeben.



## Organisation

Das Organisationsreferat des Oberlandesgerichts Oldenburg befasste sich 2006 mit vielfältigen Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsabläufe in der Justiz. Der Schwerpunkt lag dabei im Bereich Qualitätsmanagement der Amtsgerichte.

## Qualitätsmanagement

Der durch das Oberlandesgericht Oldenburg im Rahmen des landesweiten Benchmarking-Projekts **„AGiL“ (Amtsgerichte im Leistungsvergleich)** betreute Vergleichsring der großen niedersächsischen Amtsgerichte Braunschweig, Göttingen, Hannover, Oldenburg und Osnabrück mit insgesamt über 1.600 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Projektstart im September 2005) wurde im Jahr 2006 fortgeführt.

Ab Januar 2006 fand hier vor allem die Arbeit der Fachgruppen statt. Insgesamt wurden in 21 Fachgruppen durch Vergleich der unterschiedlichen Organisationsstrukturen und Arbeitsabläufe bei den Gerichten („best practice“ oder „Lernen vom Besten“) über 370 Maßnahmen (Verbesserungsvorschläge) entwickelt.

Fachgruppen wurden gebildet für die Bereiche:

Familiensachen	Grundbuch
Insolvenz	Justizwachtmeisterdienst
Nachlass	Rechtsantragstelle
Register	Strafsachen
Verwaltung	Vollstreckung
Vormundschaft	Zivilsachen
Zwangsversteigerung	

Die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen erfolgt nun in den einzelnen Amtsgerichten.

Als weiteres Projekt im Rahmen des landesweiten Benchmarking-Projekts **„AGiL“** läuft derzeit ein **Vergleichsring der Amtsgerichte im Landgerichtsbezirk Oldenburg** (mit Ausnahme des Amtsgerichts Oldenburg, das bereits im Vergleichsring der großen niedersächsischen Amtsgerichte mitgewirkt hat) unter Beteiligung eines Amtsgerichts aus einem anderen Bundesland, nämlich des Amtsgerichts Bremen-Blumenthal. Zunächst wurden – wie in allen „AGiL“-Vergleichsringen – Mitarbeiter- und Rechtsanwaltsbefragungen zu unterschiedlichen Aspekten der Zufriedenheit mit dem jeweiligen Amtsgericht



durchgeführt. Die Befragungen an den beteiligten elf Gerichten wurden inzwischen abgeschlossen und die Ergebnisse den einzelnen Häusern präsentiert. Die Fachgruppenarbeit, die bei den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Amtsgerichte auf reges Interesse stößt, ist derzeit im Gange.

Gemeinsam mit den Oberlandesgerichten Braunschweig und Celle wird das **bundesweite Projekt „Qualitätsmanagement der Oberlandesgerichte“** vorbereitet, in dem für einen ersten Vergleichsring, der 2007 beginnen wird, zehn Oberlandesgerichte ihre Teilnahme zugesagt haben.

Darüber hinaus fanden im Dezember 2006 erste Treffen der Präsidenten und Präsidentinnen der großen Amts- und Landgerichte im Bund statt, die keine geeigneten Vergleichspartner in ihren jeweiligen Bundesländern haben, aber gleichwohl an einem Austausch interessiert sind. Ein ab 2007 geplanter Vergleich dieser Gerichte soll gleichfalls durch die niedersächsischen Oberlandesgerichte koordiniert werden.

## **Organisationsuntersuchung im Justizwachtmeisterdienst**

Weiter fand im Jahr 2006 eine Organisationsuntersuchung zum Wachtmeisterdienst von Oldenburger Justizbehörden (unter Beteiligung der Generalstaatsanwaltschaft, der Staatsanwaltschaft, des Amts-

Land- und Oberlandesgerichts Oldenburg) statt.

Zielfelder der Untersuchung waren:

- Verbesserung der Koordination und Unterstützung zwischen den Behörden
- Optimierung der Arbeitsabläufe
- Steigerung der Mitarbeiterzufriedenheit
- Erhöhung der Sicherheit in den Behörden.

Im Rahmen des Projekts wurden Interviews mit allen Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeistern der genannten Justizbehörden durchgeführt. Anschließend wurden im Rahmen mehrerer Fachgruppenworkshops unter Beteiligung der Behörden- und Geschäftsleitungen und Vertretern des Justizwachtmeisterdienstes Maßnahmenvorschläge zu den genannten Zielfeldern erarbeitet.

## **Digitales Diktat**

Im Auftrag des Niedersächsischen Justizministeriums koordiniert die Organisationsabteilung des Oberlandesgerichts Oldenburg derzeit die Erprobung eines digitalen Diktats, das zukünftig voraussichtlich die analoge Diktiermethode mit Bandgeräten ablösen wird. An der Erprobung beteiligt sind das Niedersächsische Finanzgericht, das Landgericht Lüneburg, das Arbeitsgericht Emden und das Amtsgericht Oldenburg. Dort werden die eingesetzte Software und verschiedene Hard-



ware auf ihre Praxistauglichkeit untersucht. Nach Abschluss der Testphase werden die Ergebnisse in einem Abschlussbericht zusammengefasst. Hierbei sollen

auch Aussagen über die Eignung der unterschiedlichen Systeme sowie über eine langfristige Betrachtung zu Kosten und Nutzen getroffen werden.

## Notarangelegenheiten

Dem Oberlandesgericht Oldenburg obliegt als Justizverwaltungsaufgabe die Dienstaufsicht über die Notare im Bezirk.

Derzeit sind im hiesigen Bezirk insgesamt 533 Notarinnen und Notare ansässig, davon 119 im Bezirk des Landgerichts Aurich, 219 im Bezirk des Landgerichts Oldenburg und 195 im Bezirk des Landgerichts Osnabrück.

Die Dienstaufsicht hat im wesentlichen vorbeugenden Charakter und soll einerseits gewährleisten, dass die Notare ihre amtliche Tätigkeit im Einklang mit den Vorschriften ausüben, andererseits verhindern, dass durch Pflichtwidrigkeiten einzelner das Ansehen des Notaramtes und die reibungslose Erledigung der notariellen Geschäfte gefährdet werden.

➤ Den Notarinnen und Notaren obliegen vielfältige verantwortungsvolle Aufgaben. Sie müssen die Rechtsuchenden unabhängig und unparteiisch betreuen. Als Vertrauensperson obliegt ihnen insbesondere der Schutz der Interessen rechtlich unerfahrener Beteiligter. Die Verletzung notarieller Amtspflichten ist daher **disziplina-**

**risch zu ahnden.** Bei leichteren Verfehlungen kommt der Ausspruch einer Missbilligung oder eines Verweises, ferner die Verhängung einer Geldbuße in Betracht. Derlei Maßnahmen werden regelmäßig von den Landgerichten ergriffen, die als nachgeordnete Behörden ebenfalls Aufgaben der Dienstaufsicht über Notare wahrnehmen. Die Landgerichte legen ihre Entscheidungen dem Oberlandesgericht zur Überprüfung vor. In besonders schwerwiegenden Fällen obliegt es dem Oberlandesgericht, ein förmliches Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Amtsenthebung einzuleiten. Derzeit sind im hiesigen Bezirk zwei derartige Verfahren anhängig.

➤ Zu den häufigen Aufgaben der Notare gehört namentlich die Verwahrung fremder Vermögenswerte. Der Berufsstand genießt in dieser Hinsicht bei den Rechtsuchenden hohes Vertrauen. Um dieses Vertrauen auch weiterhin zu rechtfertigen, besteht für das Oberlandesgericht im Rahmen seiner Dienstaufsicht ein weiterer wichtiger Aufgabenschwerpunkt in der **Überprüfung der wirtschaftlichen Ver-**



**hältnisse** der Notare. Bei Hinweisen auf finanziellen Schwierigkeiten bei Notaren - insbesondere von Gerichten, Gerichtsvollziehern und anderen dazu verpflichteten Stellen - werden unverzüglich Ermittlungen aufgenommen und gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, die in schwerwiegenden Fällen bis zu einer Amtsenthebung führen können.

➤ Die **Durchführung des gesamten Notarbestellungsverfahrens** - von der Prüfung und Auswertung der Bewerbungsunterlagen bis hin zur Bestellung der ausgewählten Bewerber - erfolgt ebenfalls durch das Oberlandesgericht. Hier wird zugleich darauf geachtet, dass mit Blick auf mittelfristig anstehende Altersabgänge freiwerdende Stellen möglichst frühzeitig wieder besetzt werden können. Derzeit hat das Niedersächsische Justizministerium auf Anregung des Oberlandesgerichts Oldenburg zwei Stellen im Bezirk des Amtsgerichts Osnabrück ausgeschrieben.

Der Zugang zum Anwaltsnotariat wird künftig neu geregelt werden. Nachdem das Bundesverfassungsgericht im April 2004 das bisherige Auswahlverfahren für verfassungswidrig erklärt und insbesondere die Schaffung spezifischer, auf das Notaramt zugeschnittener Prüfungen gefordert hat, sollen künftig Bewerber, die mindestens seit fünf Jahren aktiv als Anwalt arbeiten, eine spezielle – mündliche

wie schriftliche – notarielle Zugangsprüfung bestehen und darüber hinaus eine praktische Ausbildung bei einem Notar ableisten. Ein entsprechender, von Vertretern des Bundes und der Länder erarbeiteter Gesetzentwurf liegt bereits vor.

Ungeachtet noch regelungsbedürftiger Einzelheiten wird auch künftig dem Oberlandesgericht als Teil der Landesjustizverwaltung die Auswahl und letztlich Entscheidung über die Bestellung der Notare vorbehalten sein.

➤ Scheidet eine Notarin oder ein Notar aus dem Amt, obliegen dem Oberlandesgericht in Abstimmung mit der Notarkammer Maßnahmen der **Abwicklung des Notariats**. Auch dies dient maßgeblich dem Schutz der Rechtsuchenden. Dazu werden insbesondere Notariatsverwalter bestellt, die die noch laufenden Geschäfte beenden. Darüber hinaus ist die Verwahrung vorhandener Urkunden und Akten zu veranlassen.

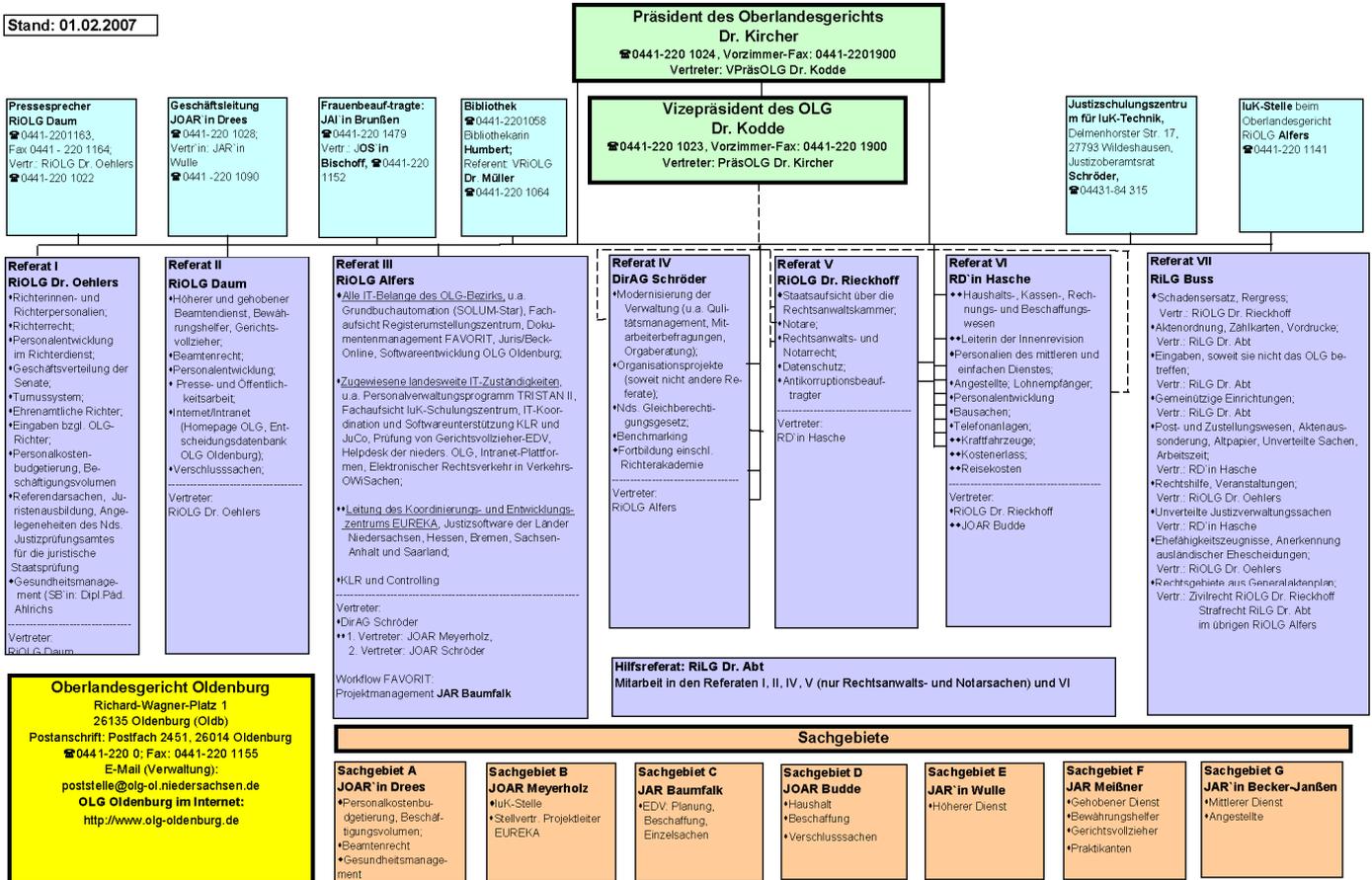
Über die Rechtsanwälte wird dagegen seit 1999 die Dienstaufsicht von der jeweiligen Rechtsanwaltskammer wahrgenommen. Die dem Oberlandesgericht insoweit verbliebene Staatsaufsicht über die Rechtsanwaltskammern beschränkt sich als reine Rechtsaufsicht darauf, ob diese ihren Aufgaben in gesetzmäßiger Weise nachkommen.



# Organisationsplan

## Organisationsplan der Verwaltungsabteilung des Oberlandesgerichts Oldenburg (Oldb)

Stand: 01.02.2007



## Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

### Das Oberlandesgericht Oldenburg im Internet

Das Oberlandesgericht Oldenburg verfügt seit 1998 über einen eigenen Internet-Auftritt. Am 1. März 2006 wurde der Auftritt dem Content Management System (CMS) des Landes Niedersachsen angepasst.

Den stetigen Anstieg der Besucherzahlen verdeutlicht die folgende Grafik:



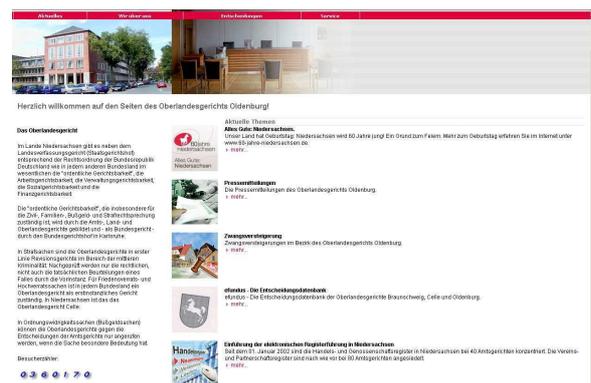
Die Rubrik „Aktuelles“ führt unter anderem zu sämtlichen Zwangsversteigerungsterminen bei den Amtsgerichten im Bezirk des Oberlandesgerichts Oldenburg. Es stehen jeweils Fotos und Informationen zu den zur Versteigerung stehenden Objekten zur Verfügung. Ferner können in dieser Rubrik sämtliche Pressemitteilungen des Oberlandesgerichts nachgelesen werden.

Der Bereich „Wir über uns“ enthält zahlreiche Informationen über das Oberlan-

desgericht Oldenburg, dessen Aufgaben, die Zuständigkeiten der Senate, usw.

Unter „Entscheidungen“ gelangt man zur Datenbank „e-fundus“, in der mehr als 4.000 Entscheidungen der Oberlandesgerichte Oldenburg, Celle und Braunschweig online im Volltext nachgelesen werden können.

Die Rubrik „Service“ bietet schließlich eine Vielzahl weiterführender Informationen. So zum Beispiel eine Liste der beim Oberlandesgericht Oldenburg zugelassenen Rechtsanwälte, Informationen zu Berufen in der Justiz und ein – für das ganze Land Niedersachsen geführtes – Verzeichnis der gemeinnützigen Einrichtungen, die als Empfänger von Geldauflagen in Straf- und Ermittlungsverfahren in Betracht kommen.





## Pressearbeit

Die Pressestelle des Oberlandesgerichts Oldenburg hat im Jahr 2006 insgesamt 17 Presseerklärungen herausgegeben, die im Internet nachgelesen werden können. Die Presseerklärungen hatten folgende Themen:

**20. Januar 2006** Beworbene Ware muss bei Erscheinen der Werbung vorrätig sein

**10. Februar 2006** Mit Wohnmobildach gegen Autounterführung: Kein Versicherungsschutz

**24. März 2006** Dr. Thomas Rieckhoff zum Richter am Oberlandesgericht ernannt

**24. März 2006** OLG-Präsident: „Justiz arbeitet zügig!“

**30. März 2006** Schlussstrich unter Peguform-Prozess

**12. April 2006** Urteil: „Datum des Poststempels“ missverständlich

**10. Mai 2006** Kritik bei eBay beschäftigt Justiz

**31. Mai 2006** Volle Haftung bei Unfall mit Ersatzwagen

**06. Juni 2006** Falsches Etikett auf schwäbischem Blech?

**30. Juni 2006** Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Arnold Jakobs im Ruhestand

**26. Juli 2006** Streichung des Landesblindengeldes führt zu Rechtsstreit

**25. August 2006** OLG Oldenburg: Regeln zum Versorgungsausgleich verfassungswidrig

**11. September 2006** Gewalt auf Schulhof mit juristischem Nachspiel

**04. Oktober 2006** OLG Oldenburg: Rechte kinderbetreuender Ehepartner gestärkt

**11. Oktober 2006** Pkw-Werbung – Angaben zu Verbrauch und Emissionen erforderlich

**31. Oktober 2006** Keine Morddrohung, sondern nur Verwünschung

**24. November 2006** Dr. Walter Müller zum Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht ernannt



Am 20. September 2006 wurde in Zusammenarbeit mit den Pressestellen der Generalstaatsanwaltschaft, der Staatsanwaltschaft und des Landgerichts in den Räumen der Nordwest-Zeitung in Oldenburg eine – auch für Mitglieder anderer Redaktionen offene – Volontärstagung durchgeführt. Bei der ganztägigen Veranstaltung sind der Gerichtsaufbau in der Bundesrepublik und die Grundzüge des des Zivil- und Strafverfahrens erläutert worden.



Seit März 2006 ist Richter am OLG Hubert Daum Pressesprecher des Oberlandesgerichts Oldenburg